

Abb. 1

Patientenverfügung & Vorsorgevollmacht

Hospizgruppe Bönnigheim/Erligheim/Kirchheim

28. Oktober 2020, 19.00 Uhr

Carola Fromm, M.A. Angewandte Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen

Möglichkeiten der Vorsorge

... wenn wichtige Angelegenheiten des Lebens und Sterbens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt werden können...

- > Wer handelt dann für mich?
- ➤ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Drei Wege der Vorsorge:

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung



Ziele der Vorsorgemöglichkeiten

Patientenverfügung, Vollmacht, Betreuung

- Mit einer Patientenverfügung weist ein einwilligungsfähiger Volljähriger im Falle seiner Einwilligungsunfähigkeit den Arzt an, bestimmte medizinische Behandlungen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen.
- Wer die letzten Entscheidungen am Lebensende trifft, wird allerdings nicht durch die Patientenverfügung, sondern durch einen in einer Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten oder den gerichtlich befugten Betreuer bestimmt (§ 1901a BGB Patientenverfügung).

Ethische Fragen im und am Ende des Lebens betreffen

- ... den alten Menschen
- ... den chronisch kranken Menschen
- ... den schwerkranken Menschen
- ... den verwirrten Menschen
- ... die Sterbebegleitung und Sterbehilfedebatte
- ... die Therapiezieländerung
- ... die Hirntod-Diskussion
- ... die Organtransplantation

• ...

Herr Bach, 79 Jahre alt



Abb. 3

Wenn Sie einmal in einer vergleichbaren Situation nicht mehr entscheidungsfähig sind, **Wer** soll stellvertretend für Sie entscheiden?

- der Arzt
- Ihre Kinder
- Ihr Partner/ihre Partnerin
- eine andere Person?
- Wen möchten Sie nicht mit dieser Verantwortung belasten?

Wann hat das Leben für mich noch einen Sinn?

- Wenn Sie in Herrn Bachs Situation wären, wie sollte man für Sie entscheiden?
- Wenn jemand in gesunden Tagen erklärt, dass er bestimmte Behandlungen in bestimmten Situationen ablehnen oder vorziehen würde, sollen sich Ärzte und Familie sich Ihrer Meinung auch in schlechten Tagen daran halten?

Ethische Fragen des Lebens und des Sterbens

- Was bedeutet ein "gutes Leben" für Sie?
- Was ist eine "gute Entscheidung", um ein "gutes Leben" zu erhalten?
- Friedlich sterben als Teil eines guten Lebens?

Eine Werteanamnese für sich erstellen



schriftlich festgehaltene Lebenseinstellungen,

Abb. 5

Werte, Wünsche, Ängste, Erwartungen und Hoffnungen.

- Diese Aussagen können in Bezug auf Gesundheit, Krankheit und Sterben für die Interpretation von Patientenverfügungen hilfreich sein.
- Wertekompass, an dem sich Angehörige, Betreuer orientieren können.
- Eine Werteanamnese ist wichtig, da eine PV interpretationswürdig ist.

Formulierungen von Wertvorstellungen in der Patientenverfügung

... ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie...

... als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwernisse und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben....

... als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat...

Hinweise zu ethischen und rechtlichen Aspekten bei Behandlungsentscheidungen



Abb. 6



Patientenverfügung (PV)

- Patientenverfügungen gelten als verbindlicher Ausdruck des Patientenwillens
 - Seit 1. September 2009 regelt §1901a BGB die Patientenverfügung.
 - Vorgegeben ist die Schriftform.
 - Einwilligungsfähigkeit des Verfassers Voraussetzung.
 - Verfasser kann die Verfügung jederzeit formlos widerrufen.

Ist eine PV zwingend erforderlich?

Nein, niemand ist verpflichtet eine PV zu erstellen.

Aber:

- Sinnvolle Vorsorge mit fortwirkender Gültigkeit.
- Es gibt keine andere Möglichkeit als die PV, dass der eigene Wille berücksichtigt wird, wenn man selbst nicht mehr in der Verfassung ist, diese Entscheidungen zu treffen.

Zahlen und Fakten zur Patientenverfügung

... jeder 3-4 Bundesbürger verfügt heute über eine PV, fast immer in therapiebegrenzender Absicht...

(vgl. Jox 2014)

PV zeigen in der Praxis jedoch oft keine Wirkung

- ... nicht vorhanden
- ... nicht auffindbar
- … nicht aussagekräftig, belastbar
- ... nicht verlässlich (valide)
- ... ärztlicherseits nicht befolgt

(vgl. Sommer, Marckmann, Pentzek 2012)

Zum Umgang mit Patientenverfügungen

Patientenverfügung als Auftrag zur Fürsorge!

- Patientenverfügung ist auslegungsbedürftig!
- Empfehlung: Erstellen einer "Wertanamnese"

(vgl. Kielstein/Sass 1997)

Zum Umgang mit Patientenverfügungen

"Entscheidend sind Beratung, der Prozesscharakter der Gespräche, die Beteiligung relevanter Bezugspersonen, die für die letzten Dinge ebenso ansprechbar sind wie für die aktuellen Veränderungen im Gesundheitszustand, in Therapeutik und natürlich in den Selbstauskünften der Betroffenen, ihren Willenseinschätzungen."

(Heller 2014, 3)

Einwilligung

§ 630d BGB Einwilligung

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. [...]. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) ...

Einwilligungsfähigkeit

- Fähigkeit, die Tragweite eines Eingriffs geistig zu erfassen und seinen Willen danach zu bestimmen.
- Individuell und situativ zu bestimmen, Anforderungen relativ zur Tragweite des Eingriffs.

Kriterien

- Informationsverständnis
- Urteilsvermögen
- Einsichtsfähigkeit
- Ausdrucksfähigkeit

(vgl. DGPPN 2014)

Der Wille des Patienten

- Informed Consent
 - erklärter Wille /Einwilligungsfähigkeit vorhanden
- Proxy Consent
 - Mutmaßlicher Wille
 - Stellvertretende Willenserklärungen
 - Vollmacht / Betreuungsverfügung bzw. Betreuung/ Patientenverfügung
- > Achtung des Subsidiaritätsprinzips
- **► In dubio pro vita**
- > Best interest standard

Autonomie und Therapieentscheidungen

(vgl. Beauchamp/ Childress 2013)

Willensfreiheit Handlungsfreiheit



Medizinische Indikation

Wirksame Einwilligung (informed concent)

Mutmaßliche Einwilligung (proxy concent)

Der "Letzte Hilfe Kurs" Die fünf W's der Vorsorgeplanung

Wer soll für mich entscheiden?



Wann hat das Leben für mich noch einen Sinn?

Abb.8

Wo und **wie** würde ich gerne sterben?

Was ist mir am Lebensende wichtig?

Informationen zum Kurs: https://www.letztehilfe.info/

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson ermächtigt, in meinem Sinne zu entscheiden und zu handeln

- Schriftliche Form, Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift.
- Sofort gültig! Nicht erst dann, wenn der Vollmachtgeber handlungsunfähig ist.
- Muss dann notariell errichtet werden, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstückveräußerungen/ Immobilienverkäufe regeln können soll.
- Kosten für notarielle Errichtung vermögensabhängig.
- Für die Gültigkeit muss ein Original vorgelegt werden.

Vorsorgevollmacht

Generalvollmacht: Die umfassende Bevollmächtigung eines Dritten in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten

Aufgabenkreise

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung gegenüber Behörden
- Im Normalfall endet die Wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Sie können jedoch auch festlegen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt.
- > Die bevollmächtigte Person wird vom Gericht nicht beaufsichtigt.

Betreuungsverfügung

- Betreuungsgesetz- BtG ist am 01. Januar 1992 in Kraft getreten.
- Einrichtung über das Amtsgericht
 - Auf Antrag des Betroffenen oder vom Amts wegen.
 - Sachverständigengutachten u. Anhörung des Betroffenen.
 - Eilverfahren möglich
 - vorläufige Betreuer möglich

Voraussetzung

- Hilfsbedürftigkeit nach § 1896 Absatz 1 BGB
 - Psychische Krankheiten
 - Geistige Behinderungen
 - Seelische Behinderungen
 - Körperliche Behinderungen

Betreuungsverfügung

- Aufgabenkreise werden vom Betreuungsgericht am jeweils aktuellem Bedarf orientiert festgelegt
 - Persönliche Betreuung
 - Wohl und Würde des Betreuten
- Genehmigungspflichtige Aufgaben
 - Wenn ich an einem Eingriff versterben könnte.
 - Bei Sterilisation + Zustimmung des Betreuten.
 - Bei Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen.
 - ...
- Geschäftsfähigkeit bleibt parallel zur Betreuung bestehen, Einwilligungsvorbehalt möglich nach psychologischen Gutachten, dann bedürfen Rechtsgeschäfte zur Wirksamkeit der Zustimmung des Betreuers.

Unterschiedliche Entscheidungskontexte

(vgl. Jox 2014)

Fremdbetreuer

-> professionelle Rolle

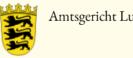
- Entscheidung braucht Zeit
- Distanziert
- Fokus: Patientenautonomie
- Absprache mit Arzt
- Oft Anfrage an das Gericht

An- bzw. Zugehöriger

-> existentielle Rolle

- Intuitive Entscheidung
- Bezug zu den eigenen Werten
- Fokus: Patientenwohl
- Absprache im Familienkreis
- Keine Anfrage an das Gericht

Betreuungsrecht



Amtsgericht Ludwigsburg

Justiz in Baden-Württemberg

Das Amtsgericht

Presse

Aufgaben & Verfahren

Ausbildung & Beruf

Service

Aktuelles

Sie sind hier: Startseite / Aufgaben & Verfahren / Sonstige / Betreuungen

Betreuungsgericht

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht besorgen, kann das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zu ihrem Schutz eine Betreuerin bzw. einen Betreuer bestellen. Dies erfolgt entweder auf Antrag des Betroffenen oder aufgrund einer Anregung Dritter (Familienangehörigen, Klinikum, Pflegeheim). Das Betreuungsgericht prüft dann von Amts wegen, ob eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist oder ob die betroffene Person nicht bereits einen Bevollmächtigten hat oder ihre Angelegenheiten durch andere Hilfen ebenso gut besorgt werden können. Ein Betreuer hat, soweit als möglich und zumutbar, den Wünschen der betroffenen Person Rechnung zu tragen und wird vom Betreuungsgericht beaufsichtigt.

Häufig gestellte Fragen (FAQs) haben wir Ihnen anliegend zusammengestellt: 📩 Link

Weitere Information zu einer rechtlichen Betreuung finden Sie unter anderem auch bei folgenden Stellen:



Außenstelle Betreuungsgericht

Anschrift: Schillerstr. 12 71638 Ludwigsburg Tel.: 07141/9434-0 Telefonsprechzeiten: Dienstag bis Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorteile:

Die Kontrolle des Gerichts führt zu einem geringeren Missbrauchsrisiko als bei der Vorsorgevollmacht. Betreuer muss einmal jährlich Rechenschaft bei Gericht ablegen.

Abb. 9

Registrierung Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung



Verwahrung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich:

Bitte beachten Sie, dass die Registrierung einer Patientenverfügung nur dann sinnvoll ist, wenn in der Vorsorgeurkunde auch eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung enthalten ist.

(www.vorsorgeregister.de)

Registrierung

SCHNELL, EINFACH, KOSTENGÜNSTIG

Registrieren Sie Ihre Vorsorgeverfügung bequem online. Nutzen Sie hierfür unseren Online-Zugang.

ZUM ONLINE-ZUGANG

Zusammengefasst



Zum Nachdenken...

«Wenn wir jemandem helfen wollen, müssen wir zunächst herausfinden, wo er steht. Das ist das Geheimnis der Fürsorge. Wenn wir das nicht tun können, ist es eine Illusion zu denken, wir könnten anderen Menschen helfen. Jemandem zu helfen impliziert, dass wir mehr verstehen als er, aber wir müssen zunächst verstehen, was er versteht.»

(Søren Kierkegaard)

Ausblick

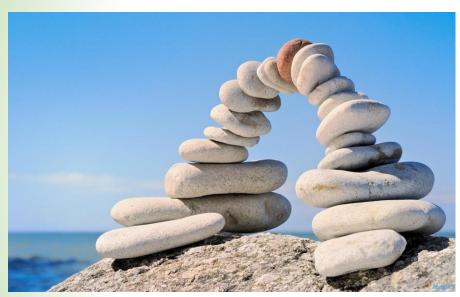


Abb. 11

... Zeit für Fragen ...

Carola Fromm
M.A. Angewandte Ethik im Sozialu. Gesundheitswesen
https://www.pflegeundethik.de/

Literatur

Beauchamp, T.; Childress, J.: Principles of Biomedical Ethics. 4. Auflage. Oxford University Press, New York/Oxford 2013

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (Hrsg.): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, Berlin, 2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (Hrsg.): Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin? Berlin 2017

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): §1901a,b Patientenverfügung https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1901a.html (Zugriff 11.03.2019)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 630d Einwilligung. https://dejure.org/gesetze/BGB/630d.html (Zugriff: 05.06.2019)

DGPPN: Achtung der Selbstbestimmung und Anwendung von Zwang bei der Behandlung von psychisch erkrankten Menschen. Stellungnahme. https://www.dgppn.de/presse/stellungnahmen/stellungnahmen-2014/ethik.html#10 (Zugriff: 06.07.2019)

Heller, A.: Patientenverfügung? Beraten und vorsorgen. In: Praxis Palliative Care, Ausgabe 22/2014

Jox, R.; Ach, J.; Schöne-Seifert, B.: "Der natürliche Wille" und seine ethische Einordnung. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 111, Heft 10/März 2014, 394-396

Kielstein R.; Sass, H.M.: Die Wertanamnese: ein narrativer Ansatz zur Erstellung und Interpretation von Betreuungsverfügungen, Wiener Medizinische Wochenschrift 1997, 129. https://ethik-in-der-praxis.de/wertanamnese/index.htm (Zugriff: 01.12.2019)

Sommer, S.; Marckmann, G.; Pentzek, M. et al: Patientenverfügungen in stationären Einrichtungen der Seniorenpflege. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 109, Heft 37/ September 2012, 577-583

Abbildungsverzeichnis

- Abb.1: eigene Quelle
- Abb.2: https://www.rvr.de/wp-content/uploads/Patientenverfuegungen_pruefen-700x350.jpg (Zugriff: 21.02.2019)
- Abb.3: http://bilder.t-online.de/b/66/11/23/20/id_66112320/610/tid_da/frauen-aeltere-menschen-und-menschen-ohne-soziale-unterstuetzung-sind-besonders-betroffen-.jpg (Zugriff: 21.02.2019)
- Abb.4: https://www.meetingjesus.de/wp-content/uploads/2018/01/fotolia-96760154-subscription-monthly-m-930x300.jpg (Zugriff: 25.09.2020)
- Abb. 5: https://t4.ftcdn.net/jpg/00/87/08/81/500 F 87088170 gjwJCvAnsZKapDxaX9jRR3DsNuWvp7oM.jpg (Zugriff: 25.09.2020)
- Abb.6: : Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Patientenverfügung. Leiden-Krankheit-Sterben, Stand August 2019
- Abb. 7: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Stand 09/2019
- Abb. 8: https://www.letztehilfe.info/ (Zugriff: 25.09.2020)
- Abb. 9: https://amtsgericht-ludwigsburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aufgaben+ +Verfahren/Betreuungen (Zugriff: 13.10.2020)
- Abb. 10: https://www.vorsorgeregister.de/privatpersonen/registrierung (Zugriff: 13.10.2020)
- Abb.11: https://de.best-wallpaper.net/Pebbles-bridge wallpapers.html (Zugriff: 25.09.2020)